



COVID-19-Investitionsprämie: Verlängerung der Frist für „erste Maßnahmen“

Mit der Investitionsprämie wurden interessante Rahmenbedingungen für Investitionsmaßnahmen geschaffen. Um den positiven Effekt der Investitionsmaßnahmen bestmöglich auszunutzen soll die Frist für die Verlängerung der Frist für „erste Maßnahmen“ verlängert werden. Unabhängig davon müssen Anträge auf Investitionsprämie jedoch – nach derzeitigem Stand – unverändert bis zum 28.2.2021 bei der aws eingebracht werden. Im Rahmen dieses Newsletters wollen wir Sie über diese Neuerung und die generellen zeitlichen Rahmenbedingungen informieren.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Investitionsprämie

- a.) Allgemeines und Überblick**
- b.) Verlängerung der Frist für die Setzung „erster Maßnahmen“**
- c.) Überblick über den gesamten zeitlichen Ablauf**

2. Ausblick

1. Investitionsprämie

a.) Allgemeines und Überblick

Die Investitionsprämie können alle Unternehmen iSd § 1 UGB mit einem Sitz und/oder einer Betriebsstätte in Österreich beantragen (unabhängig von Gründungsdatum, Größe, Branche, Rechtsform und steuerlicher Gewinnermittlung).

Gefördert werden grundsätzlich materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Ausgeschlossen sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Der Zuschuss beläuft sich grundsätzlich auf **7% der Anschaffungskosten** und erhöht sich bei Investitionen iZm Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science auf **14%**. Detailinformationen können der Förderrichtlinie und den FAQ's entnommen werden.¹

b.) Verlängerung der Frist für die Setzung „erster Maßnahmen“

Auf Basis eines Ministerratsbeschlusses vom 20.1.2021 ist bei der Investitionsprämie eine Erleichterung im Zusammenhang mit der sogenannten „ersten Maßnahme“ in Vorbereitung.² Auch auf der aws-Homepage wird bereits auf diese Änderung hingewiesen.

Erste Maßnahmen kennzeichnen den Beginn der Investitionstätigkeit und sind zB Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen (nicht jedoch Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw -zusagen).

Die Frist für die erste Maßnahme, die den Beginn der Investition kennzeichnet, soll von derzeit 28.2.2021 auf den 31.5.2021 verlängert werden. Unabhängig davon ist jedoch zu beachten, dass die Frist für die Antragstellung unverändert bis zum 28.2.2021 bleiben soll.

Dadurch können geplante Investitionen, bei denen erste Maßnahmen im verlängerten Zeitraum erfolgen, in einen Förderantrag aufgenommen werden (Investitionskosten sind bestmöglich zu schätzen). Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Eine Erhöhung der Förderung aufgrund höherer als in der Förderungszusage festgelegten Investitionskosten ist nicht möglich (siehe FAQ, Pkt 3.8.).

c.) Überblick über den gesamten zeitlichen Ablauf

- **Erste Maßnahmen** betreffend die jeweilige Investition müssen nun zwischen **1.8.2020 und 31.5.2021 (bisher 28.2.2021)** gesetzt werden.
- **Antragstellung** hat weiterhin über den aws-Fördermanager zwischen **1.9.2020 und 28.2.2021** zu erfolgen. Nach Prüfung und positiver Bescheinigung des Antrages erhält der Förderwerber den Fördervertrag elektronisch zugestellt.
- Die **Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen** muss **bis 28.2.2022** erfolgen (bei Großinvestitionen von mehr als EUR 20 Mio exkl USt gilt der 28.2.2024). Unter der (vollständigen) Bezahlung wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden. Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw ein Kreditvertrag.

¹ Siehe dazu <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>.

² Siehe dazu https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_01241/fnameorig_879600.html.

- Der Förderungswerber hat der aws eine **Endabrechnung spätestens 3 Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investitionen** über den aws-Fördermanager vorzulegen. Pro Förderungsantrag kann nur eine Endabrechnung durchgeführt werden, die die zu fördernden Investitionen gemäß Förderungszusage enthält. Ab einer Investitionsprämie von TEUR 12 ist die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der Investitionen von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Die **Auszahlung** der Investitionsprämie erfolgt unmittelbar nach der Abrechnungsprüfung durch das aws.

Auf eine entsprechende Dokumentation der Investitionsmaßnahmen zu Nachweiszecken ist zu achten. Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnis sind auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass für die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen – abgesehen von den üblichen Aufbewahrungsfristen – eine eigenständige mindestens 10 jährige Frist vorgesehen wurde.

2. Ausblick

Sofern sich Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, werden wir Sie umgehend mit einem Update auf dem Laufenden halten. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45